

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 32 (1957)

Heft: 3

Rubrik: Fragekasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zulässigkeit von Höchstmietzinsen bei einzelzimmerweiser Vermietung

An M. R., Solothurn. Es ist, wie Sie vermuten. Einzelzimmer sind zwar von der Preiskontrolle ausgenommen, aber man kann nicht einfach die Kontrolle umgehen, indem man die Wohnung einzelzimmerweise vermietet. Wir geben Ihnen nachstehend den diesbezüglichen Entscheid der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission.

Nachdem durch die Verfügung der EPK vom 7. September 1950 über Mietzinse für möblierte Einzelzimmer und Ferienwohnungen die Festsetzung der Mietzinse für möblierte Einzelzimmer freigegeben worden war, vermietete eine Haus-eigentümerin die Wohnungen im 1., 2. und 3. Stock ihrer Liegenschaft einzelzimmerweise und möbliert. Im Jahre 1954 setzte die zuständige Mietpreiskontrollstelle höchstzulässige Mietzinse fest. Die Vermieterin beanstandete die Unterstellung der in Frage stehenden Objekte unter die Mietpreiskontrolle. Die Eidgenössische Mietzinsrekurskommission führte hiezu folgendes aus:

«... In Art. 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1953 über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechtes, in welchem die Ausnahmen von der Mietzinskontrolle einzeln aufgeführt sind, werden die in üblicher Weise vermieteten möblierten Einzelzimmer genannt. Zwischen diesem Wortlaut und dem Text des Grunderlasses besteht insofern eine Verschiedenheit, als im Bundesbeschuß die Freigabe der möblierten Einzelzimmer ohne Zusatz statuiert ist, während in der Verordnung die Worte: „in üblicher Weise vermietet“ hinzugefügt sind. Rein äußerlich genommen, könnte in der verschiedenartigen Umschreibung ein Widerspruch erblickt werden....

Wie die Rekurrentin selbst erwähnt, ist die Freigabe von möblierten Einzelzimmern von der Preiskontrolle bereits durch Verfügung der EPK vom 7. September 1950 erfolgt. Die damals getroffene Regelung sollte ohne weitere Änderung auch

auf Grund der ab 1. Januar 1954 geltenden gesetzlichen Vorschriften weitergeführt werden. Der Anwendungsbereich ist somit nach früherer und neuer Ordnung der gleiche und muß nach dem mit der Maßnahme von Anfang an verfolgten Zweck abgegrenzt werden. Ganz abgesehen davon ist im übrigen noch zu bemerken, daß aus den Gesetzesresten, die bezüglich der möblierten Einzelzimmer keine Einschränkungen enthalten, nicht unbedingt auf eine absolute Freigabe von solchen Mietobjekten geschlossen werden darf. Eine Einschränkung muß immer dann erfolgen, wenn der Text, der angewendet werden soll, zum Mittel für eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften gemacht wird.

Die Freigabe der möblierten Einzelzimmer erfolgte im Jahre 1950 im Sinne einer Lockerung der Mietpreiskontrolle. Von dieser sollte die Art der einzelzimmerweisen Vermietung erfaßt werden, die sich auf Grund jahrelanger Gewohnheiten herausgebildet hatte. Der Zweck bestand also darin, dem Bestehenden Rechnung zu tragen und für dieses eine Vereinfachung herbeizuführen. Dagegen war es nie die Absicht, diese Vermietungsart besonders zu fördern oder einer Umgestaltung derselben Vorschub zu leisten, die auf eine Umgehung der Vorschriften hinauslaufen würde. Tatsächlich ist allerdings an einigen Orten die Entwicklung in dieser Richtung gegangen. Das darf nun aber nicht dazu führen, daß nur auf den Gesetzesrest allein abgestellt und dem Gang der Dinge der Lauf gelassen wird. Vielmehr haben die Behörden die Pflicht, wenn sie derartige Umgehungen feststellen, einzuschreiten, was in der Weise zu geschehen hat, daß in solchen Fällen Höchstmietzinse auch für möblierte Einzelzimmer festgelegt werden.

Diese Darlegungen zeigen, daß nicht in genereller Weise eine Abgrenzung erfolgen kann, daß vielmehr im Einzelfall zu überprüfen ist, unter welchen Umständen die Vermietung erfolgte...

... Schon die Art und Weise des Vorgehens zeigt, daß die Aufteilung und die Einzelvermietung nur erfolgten, um bezüglich der Mietzinsfestsetzung freie Hand zu haben. Im weitern wurden die Zimmer ohne Änderung ausgemietet. Es kann deshalb auch kein Vergleich mit sogenannten Apartmenthäusern, wo die einzeln vermieteten Zimmer eine besondere, zweckentsprechende Einrichtung erfahren haben, gezogen werden. Bei dieser auf eine Umgehung der Mietzinskontrollvorschriften hindeutenden Sachlage ist es gegeben, die Anwendung der Ausnahmeverordnung von Art. 2, lit. f, der Verordnung zu verneinen und für diese Mietobjekte Höchstmietzinse vorzuschreiben.»

Entscheid der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission vom 8. November 1955 i. S. Frau F. G. in Zürich (MR 12 516; M 13 825 -d-).

Häuserspekulation gab es schon im Altertum

Nachdem die Römer in blutigen Kriegen große Teile Asiens und Afrikas erobert hatten, stieg der Reichtum der herrschenden Schicht Roms gewaltig. Diese liehen ihr Geld zu Wucherzinsen aus, oder sie kauften sich damit öffentliche Ämter, pachteten die Steuereinzüge oder betrieben Bergwerke und

andere Unternehmungen. Am einträglichsten aber war die Bauspekulation. Die Spekulation mit Wohnbauten kam zu Ciceros Zeiten auf. Es wurden sechs- und siebenstöckige Blöcke gebaut, mit ganz kleinen Wohnungen, die zu Wucherpreisen vermietet oder verkauft wurden. Das sogenannte Stockwerkeigentum gab es also schon damals, und die reichen Römer machten damit ein glänzendes Geschäft. J. Salvioli* schreibt:

«Es war ein sehr einträgliches Geschäft, mochte man Massenquartiere für arme Leute oder herrliche Paläste für die

* J. Salvioli: «Kapitalismus im Altertum.»